

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Witty Vertriebs- und Controlling GmbH, Niederlassung Schweiz (Witty; Hauptsitz in D-Dinkelscherben)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) werden Vertragsinhalt bei jedem unserer Niederlassung erteilten Auftrag oder Kaufvertrag, auch für alle künftigen Geschäfte zwischen unserer Niederlassung und dem Besteller bzw. Auftraggeber.
- 1.2 Sie gelten nur gegenüber Unternehmern, in der Folge „Besteller“ genannt (natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften).
- 1.3 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt. Erfolgt im Einzelfall eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung zu den abweichenden Bedingungen des Bestellers, gilt diese nur für den jeweiligen Einzelfall, nicht für frühere oder künftige Lieferungen. Die AVL von Witty gelten auch dann, wenn Witty in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von Witty sind freibleibend. Witty ist nur verpflichtet, Lieferungen oder Leistungen zu erbringen, die ausdrücklich spezifiziert sind.
- 2.2 Mit der Bestellung der Ware erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen und 14 Tage an diese Erklärung gebunden zu sein. Witty ist daher berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach Eingang anzunehmen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Witty den Auftrag des Bestellers schriftlich angenommen, eine Annahmeerklärung des Bestellers schriftlich bestätigt oder die bestellten Liefergegenstände ausgeliefert hat. Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Bei einem Nettobestellwert bis CHF 5'000.00 erfolgt die Annahme des Auftrags regelmässig durch Auslieferung der bestellten Ware.
- 2.3 Sämtliche bei Abschluss des Vertrages getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die Mitarbeiter von Witty sind nicht berechtigt, ohne Beachtung der Schriftform Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zu vereinbaren. Mündliche oder telefonische Änderungen des Vertrages sind daher ohne ausdrückliche nachträgliche schriftliche Genehmigung nur dann wirksam, wenn sie vom Besteller mit solchen Mitarbeitern vereinbart wurden, die nach dem Gesetz oder aufgrund einer besonderen gegenüber dem Besteller schriftlich mitgeteilten Vollmacht zur Vertretung von Witty berechtigt sind.
- 2.4 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Witty. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Witty zu vertreten ist. Im Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung wird Witty den Besteller unverzüglich informieren und eine allfällige bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.
- 2.5 Weicht die Bestellung mengenmässig vom Originalgebilde ab, kommt mit der Annahme von Witty ein Vertrag über die nächsthöhere Gebinde-/Verpackungseinheit zustande. Bei erheblichen Abweichungen zur bestellten Menge wird Witty den Besteller hierauf vor der Annahme hinweisen.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Die angegebenen Preise von Witty verstehen sich einschliesslich Verpackung, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Der Besteller hat für die bestellten Waren jeweils Versandkosten im Umfang von CHF 30 selbst zu tragen. Im darüber hinaus gehenden Betrag übernimmt Witty die Versandkosten. Ausgenommen sind Bestellungen über das Bestellportal mein.witty, diese sind kostenlos. Für Expressaufträge wird vom Besteller ein Betrag von CHF 60 verrechnet.
- 3.3 Preise sind nach Abnahmemengen gestaffelt. Nimmt der Besteller mit der schriftlichen Zustimmung von Witty nur einen Teil der bestellten Menge ab, hat er den für die abgenommene Menge gültigen Preis (somit einen höheren Preis) zu entrichten.
- 3.4 Witty sendet dem Besteller die Rechnungen jeweils per E-Mail an die vom Besteller bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu. Dieser elektronische Rechnungsversand wird vom Besteller mit dem Einbinden dieser AGB akzeptiert. Rechnungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Es werden keine Skonti gewährt.
- 3.5 Der Besteller gerät nach Fälligkeit der Zahlung durch Zustellung der Mahnung von Witty, spätestens aber 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug.
- 3.6 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist Witty berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. zu verlangen. Ist Witty in der Lage, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist Witty berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 3.7 Befindet sich der Besteller mit der Bezahlung von Lieferungen oder Leistungen in Verzug, ist Witty berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen sowie noch nicht ausgelieferte Ware oder noch nicht erbrachte Leistungen zurückzubehalten. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von Witty durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, kann Witty eine angemessene Frist setzen, in welcher der Besteller Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist Witty berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und allfälligen damit zusammenhängenden Schaden geltend zu machen. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich in diesem Fall um die gleiche Zeit, die zwischen der Fristsetzung von Witty und Leistung der Sicherheit vergangen ist.
- 3.8 Verrechnungseinreden stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Forderung rechtskräftig festgestellt oder von Witty anerkannt ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferungen und Fristen

- 4.1 Fristen und Termine sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von Witty setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere zur Vornahme von Mitwirkungshandlungen jeglicher Art, voraus. Kommt der Besteller derartigen Verpflichtungen nicht nach, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Dies gilt nicht, soweit Witty die Verzögerung zu vertreten hat.
- 4.2 Betriebsstörungen – sowohl im eigenen Betrieb sowie in fremden, von denen die Herstellung oder der Transport abhängig sind –, die durch den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse ausserhalb der Einflussphäre von Witty (insbesondere höhere Gewalt und sonstige aussergewöhnliche Umstände, wie rechtmässige Arbeitskämpfe, hoheitliche Massnahmen und Verkehrsstörungen) entstehen, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist, soweit sie auf die Fertigung oder Lieferung der Waren Einfluss haben. Der Besteller wird über derartige Lieferverzögerungen umgehend informiert.
- 4.3 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 4.4 Wegen verspäteter Leistungserbringung kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Setzung einer Nachfrist nur vom Vertrag zurücktreten, sofern Witty sich mit der Leistung in Verzug befinden.

5. Verpackung

Mehrwegverpackungen bleiben Eigentum von Witty und sind nach Entleerung an Witty zurückzusenden.

6. Ort der Leistung / Gefahrenübertragung / Erfüllung

- 6.1 Verkauft wird grundsätzlich „ab Werk“ bzw. „ab Lager“, es sei denn, mit dem Besteller wird eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen.
- 6.2 Das bedeutet, dass die Gefahr mit Verlassen des Werks oder des Lagers auf den Besteller übergeht. Das gilt unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt. Ist mit dem Besteller „Bereitstellung zur Selbstabholung“ vereinbart, so geht die Gefahr zum bekannt gegebenen Bereitstellungstermin auf den Besteller über, sobald die Ware entsprechend bereitgestellt wurde. Nur bei ausdrücklich vereinbarter Lieferung „frei Haus“ geht die Gefahr erst während des Abladens mit Überqueren der Fahrzeugbordwand auf den Besteller über.
- 6.3 Als erfüllt gilt eine Bestellung, sobald bei der Lieferkondition „ab Werk“ bzw. „ab Lager“ die Ware das Werk bzw. das Lager verlassen hat, bei der Lieferkondition „Bestellung zur Selbstabholung“ die Bereitstellung mit bekannt gegeben wurde und bei der Lieferkondition „frei Haus“ mit Beginn der Abladung vor Ort.

7. Eigentumsvorbehalt

Witty behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Forderungen gegenüber dem Besteller aus der Geschäftsverbindung mit diesem vor, soweit diese bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entstanden sind. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherheit für die jeweilige Saldoforderung. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Witty berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. Die Zurücknahme der Kaufsache durch Witty entspricht einem Vertragsrücktritt. Nach Rücknahme der gelieferten Waren ist Witty zu deren freien Verwertung befugt.

8. Warenrücknahme

- 8.1 Der Besteller hat die Ware nach der Ablieferung im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs zu prüfen und, wenn sich eine Mengenabweichung ergeben sollte, die im Verschulden von Witty liegt, unverzüglich (i.S.v. Art. 201 Abs. 1 OR), spätestens aber innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Ablieferung der Ware schriftlich anzuzeigen (betreffend Mängel vgl. Punkt 9 nachstehend mit kürzerer Frist). Innert dieser Frist gerügte Mengenabweichungen, die von Witty verschuldet sind, werden von Witty ohne Kostenfolgen für den Besteller zurückgenommen, sofern die Ware in diesem Zeitpunkt noch ungeöffnet ist.
- 8.2 Kommt der Besteller dieser Anzeigepflicht (betreffend Mengenabweichung) nicht nach oder liegt die Mengenabweichung nicht im Verschulden von Witty, erfolgt eine Warenrücknahme durch Witty ausschliesslich dann, wenn der Besteller vorab die damit verbundenen Kosten an Witty bezahlt, diese werden wie folgt definiert und vom Besteller für die Rücknahme geschuldet:
 - Verwaltungspauschale von CHF 79.00,
 - Transportpauschale von CHF 150.00 sowie
 - Entsorgungskosten Chemie von CHF 3.50/kg.

9. Mängelansprüche

- 9.1 Der Besteller hat den Liefergegenstand unverzüglich nach der Ablieferung im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs zu prüfen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen gegenüber Witty unverzüglich (i.S.v. Art. 201 Abs. 1 OR), spätestens aber innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Ablieferung der Ware schriftlich anzuzeigen. Kommt der Besteller dieser Anzeigepflicht (Mängelrüge) nicht nach, gilt die Lieferung als genehmigt. Zeigt sich später ein versteckter Mangel, ist dieser gegenüber Witty ebenfalls unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach dessen Entdeckung schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Lieferung auch bezüglich dieses Mangels als genehmigt (Art. 201 Abs. 3 OR).
- 9.2 Alle diejenigen Teile, die einen Sachmangel aufweisen, die rechtzeitig gemäss Punkt 9.1 gerügt wurden und deren Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlagen, dies ist vom Besteller nachzuweisen, werden unentgeltlich nachgebessert oder neu geliefert (Wahrecht liegt bei Witty).
- 9.3 Zur Vornahme aller Witty notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller Witty nach vorheriger Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Wenn Witty nachweislich schuldhaft einen Mangel innerhalb einer angemessenen vom Besteller gesetzten Frist nicht beseitigt hat, ist dieser berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Witty Erstattung der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 9.4 Schlägt eine zumutbare Anzahl von Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen fehl, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 9.5 Mängelansprüche des Bestellers verjähren ein Jahr nach Ablieferung des Liefergegenstandes. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Fristbeginn massgebend, ansonsten beginnt die Frist mit der Erfüllung gemäss Punkt 6.3.
- 9.6 Bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, nicht von Witty freigegebener Dosierrmittel oder ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, bestehen seitens Besteller keine Mängelansprüche. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemässe Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 9.7 Ergibt die Prüfung einer Mängelrüge, dass kein Sachmangel vorliegt, trägt der Besteller die Kosten der Reparatur und der Prüfung der Mängelrüge auf der Grundlage der jeweils gültigen Reparaturkostensätze von Witty.
- 9.8 Die auf der Verpackung der Reinigungs-, Pflege- und sonstigen Mittel von Witty abgedruckten Anwendungs-, Dosierungs- und Warnhinweise müssen in jedem Fall befolgt werden. Die Mitarbeiter von Witty sind in keinem Fall dazu berechtigt, eine andere Beschaffenheit oder einen anderen Verwendungszweck als jeweils auf der Verpackung angegeben zu vereinbaren. Werden vom Besteller oder von Dritten die auf der Verpackung abgedruckten Anwendungs-, Dosierungs- und Warnhinweise nicht beachtet, so bestehen für die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
- 9.9 Für Schadensersatzansprüche gelten im Übrigen die Bestimmungen in Punkt 10 (Haftung). Weitergehende oder andere als die unter Punkt 9 geregelten Ansprüche wegen eines Sachmangels gegen Witty und deren Hilfspersonen sind ausgeschlossen.
- 9.10 Die Begrenzung gemäss Punkt 9.9 gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 9.11 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Witty erbrachte, vertragsgemäss genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet Witty nur, soweit der Besteller Witty über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt, Witty alle Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben und ein Verschulden seitens Witty vorliegt.

10. Haftung

- 10.1 Schadensersatzansprüche gegen Witty bestehen grundsätzlich nur, wenn Witty oder deren Hilfspersonen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Sämtliche weiteren Gewährleistungen werden hiermit explizit vollumfänglich wegbedungen. Bei einer fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet Witty höchstens für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 10.2 Soweit die Haftung von Witty ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung deren Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Hilfspersonen.

11. Besondere Bedingungen für den Verkauf von technischen Anlagen

11.1 Erwirbt der Kunde von Witty eine technische Anlage im Wege des Kaufs, so gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 1-10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Massgabe der nachfolgenden – vorrangig geltenden – besonderen Bedingungen.

11.2 Bereitstellung, Montage und Inbetriebnahme der Anlage:

Die dem Kunden verkaufte Anlage wird am vereinbarten Einsatzort durch Witty oder einen von dieser beauftragten Dritten übergeben, montiert, angeschlossen und nach Prüfung auf ihren ordnungsgemässen Zustand in Betrieb genommen. Die Lieferung erfolgt einschliesslich Zubehör und Betriebsanleitung. Die Lieferung der Anlage (einschliesslich Zubehör und Betriebsanleitung) zum vereinbarten Einsatzort erfolgt auf Gefahr und Kosten von Witty. Der Gebrauch der Anlage ist ausschliesslich an dem im Kaufvertrag vereinbarten Einsatzort gestattet, wenn die Vertragspartner nicht schriftlich Abweichendes vereinbaren.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Kaufvertrag genannten bauseitigen Voraussetzungen zum Montagetermin vorliegen. Sind die bauseitigen Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Kunde den dadurch bei Witty entstehenden Mehraufwand gesondert zu vergüten.

In einem Inbetriebnahmeprotokoll, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist, sind nach Installation der Anlage etwaige Mängel der Anlage schriftlich festzuhalten. Zeigt sich später ein Mangel an der Anlage, hat der Kunde diesen Witty unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Witty ist verpflichtet, die vom Kunden im Inbetriebnahmeprotokoll festgehaltenen oder später unverzüglich schriftlich angezeigten Mängel zu beseitigen. Bei erfolglosem Verstreichen einer Witty gesetzten angemessenen Nachfrist stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere das Recht zur ausserordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, wenn Witty das erfolglose Verstreichen der Frist zu vertreten hat und der Mangel den vertragsgemässen Gebrauch der Anlage nicht nur unwesentlich beeinträchtigt.

Der Pflicht zur Beseitigung von Mängeln kann Witty auch dadurch nachkommen, dass Witty dem Kunden eine andere, gleichwertige Anlage überlässt, die dem vertragsgemässen Gebrauch entspricht.

11.3 Gewährleistung

Witty gewährt dem Kunden auf alle technischen Witty-Anlagen eine Gewährleistung für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung und Übergabe der Anlage an den Kunden gemäss den nachstehenden Bedingungen. Die gesetzliche Gewährleistung für anfängliche Sachmängel bei Gefahrübergang bleibt unberührt.

Witty garantiert, dass die gelieferte Anlage bei Übergabe und während des Gewährleistungszeitraums frei von Material-, Herstellungs- und Konstruktionsfehlern sind. Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden oder aus Produkthaftungen werden ausgeschlossen und bestehen ausschliesslich nach Massgabe zwingender gesetzlicher Vorschriften.

Die Gewährleistung gilt ausschliesslich für Neuprodukte und beginnt mit dem Datum der Anlieferung beim Kunden. Die Gewährleistung gilt nur für die Schweiz.

11.4 Leistungen im Gewährleistungsfall

Witty wird im Gewährleistungsfall das fehlerhafte Produkt – nach seiner Wahl, die binnen angemessener Frist zu treffen ist – instand setzen, einen Austausch des Produkts (Neulieferung) vornehmen oder den Kaufpreis erstatten.

Reparaturen werden in der Regel vor Ort ausgeführt. In diesem Fall umfasst die Gewährleistung die kostenlose Lieferung der notwendigen Ersatzteile. Im Falle eines geplanten Serviceeinsatzes durch Witty muss jederzeit der freie Zugang zum Produkt durch den Kunden gewährleistet werden. Im Falle der Unzugänglichkeit der Anlage, behält sich Witty vor, alle entstandenen vergeblichen Aufwendungen für den Einsatz (Fahrtkosten, Hilfsarbeiten, Einsatzabbruch usw.) dem Kunden zu berechnen. Der Abbau von Anlagen und deren Rücksendung ins Werk durch den Kunden, ohne vorherige Zustimmung von Witty in Textform, ist nicht zulässig.

Im Falle eines Austausches (Neulieferung), wird das alte Produkt unentgeltlich durch ein neues Produkt gleicher Art und Güte und vergleichbarer Ausführung ersetzt. Sofern das betroffene Produkt zum Zeitpunkt des Gewährleistungsfalles nicht mehr hergestellt wird, ist Witty berechtigt, ein ähnliches Produkt zu liefern.

Bauliche Massnahmen, in welcher Form auch immer, werden nicht von der Gewährleistung umfasst.

Soweit die Beseitigung des Mangels/Schadens nicht von der Gewährleistung umfasst ist, wird Witty dem Kunden ein Angebot zur vergütungspflichtigen Instandsetzung (einschliesslich Arbeitskosten und Ersatzteile) bzw. zur Neulieferung unterbreiten.

11.5 Ausschluss der Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen bei:

- Schäden an Produkten oder Ersatzteilen, die nicht von Witty stammen oder empfohlen wurden, und Schäden, die durch solche Produkte verursacht sind;
- Schäden infolge unsachgemässer Handhabung von Witty-Produkten bzw. deren Zweckentfremdung;
- Schäden, die durch den Kunden oder Dritte durch unsachgemässe Bedienung der Anlage verursacht sind;
- Schäden infolge von Reparaturversuchen Dritter ohne Beauftragung oder Zustimmung durch Witty;
- Geringfügige Lieferschäden, die nicht bereits bei Lieferung oder Installation der Anlage beim Endkunden dokumentiert wurden und die Funktionsfähigkeit der Anlage nur unwesentlich beeinflussen;
- Schäden infolge Höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Brand- und Frostschäden, Sturmschäden und sonstiger Elementarschäden.

11.6 Ende der Gewährleistung

Die Gewährleistung endet mit Ablauf der zweijährigen Gewährleistungszeit. Die Gewährleistung endet vor Ablauf der zugesagten Gewährleistungszeit, wenn während der Gewährleistungszeit Reparaturen an den Produkten durch nicht fachkundige Personen ausgeführt wurden oder die Anlage ohne Zustimmung von Witty an einem anderen als dem ursprünglichen Einsatzort eingesetzt wird.

11.7 Ausschlussfristen und Verjährung

Gewährleistungsansprüche sind unverzüglich nach Kenntniserlangung des Gewährleistungsfalles seitens des Kunden gegenüber Witty anzuzeigen, spätestens jedoch einen Monat nach Kenntniserlangung des Gewährleistungsfalles. Nach Ablauf der Frist ist eine Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

12. Gerichtsstand und Rechtswahl

12.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis mit unserer Niederlassung ergebenden Streitigkeiten ist Herisau AR.

12.2 Auf die Vertragsverhältnisse kommt ausschliesslich Schweizer Recht zur Anwendung, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

13. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB/ALV berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise.

Witty Vertriebs- und Controlling GmbH / Niederlassung Herisau

Stand: 1. Februar 2023